



TOP 4 Anpassung der Hundesteuer zum 01.01.2026

Beschlussvorschlag:

1. Die Hundesteuer wird ab 1. Januar 2026 auf 90 € pro Jahr festgesetzt. Gleichzeitig erhöht sich damit der Steuersatz für den zweiten Hund auf 180 € und jeden weiteren Hund auf 270 € pro Jahr.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wird entsprechend der Anlage in vollem Wortlaut beschlossen.

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 25.11.2020 die Hundesteuersatzung beschlossen. Die Hundesteuer wurde dabei zum 1. Januar 2021 auf 84 € für einen Ersthund, 168 € für den zweiten und 252 € für jeden weiteren Hund angepasst.

Die Überprüfung der umliegenden Städte und Gemeinden ergab folgende Steuersätze:

Gemeinde	Ersthund	2. Hund	weitere Hunde	Kampfhund	2. Kampfhund
Dotternhausen	66 €	132 €	132 €	615 €	
Meßstetten	86 €	168 €	168 €	780 €	
Ratshausen	84 €	168 €	168 €	840 €	1.680 €
Schömberg	96 €	192 €	278 €	960 €	
Zimmern udB	84 €	168 €			

Es wird daher vorgeschlagen die Hundesteuer für einen Ersthund auf 90,00 €, für den zweiten Hund auf 180,00 € und für jeden weiteren Hund auf 270,00 € pro Jahr zu erhöhen.

Aktuell sind in Hausen am Tann 35 Hunde gemeldet. Hiervon sind 27 Ersthunde, 3 Zweithunde und 5 weitere steuerpflichtige Hunde.

Finanzielle Auswirkung:

Die Hundesteuereinnahmen betragen aktuell jährlich ca. 5.300 €. Durch die Erhöhung der Steuer ergeben sich jährliche Mehreinnahmen von ca. 288 €

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 25.11.2020:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen am Tann am 19.11.2025 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 25.11.2020 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz erhält folgende Fassung:

**§ 6
Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- a) den ersten Hund: 90,00 €
- b) für den zweiten Hund: 180,00 €
- c) für jeden weiteren Hund: 270,00 €
- d) für den ersten gefährlichen Hund nach § 7: 810,00 €
- d) für jeden weiteren gefährlichen Hund nach § 7: 1500,00 €

Werden neben gefährlichen Hunden nach § 7 noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde gemäß Buchstabe b).

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

(4) Für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall (§ 7 Abs. 4) festgestellt wurde, wird die Steuer nach Absatz 1 Buchstabe d) ab Beginn des Monats festgesetzt, der auf die Feststellung der Ortspolizeibehörde folgt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hausen am Tann, den 19. November 2025

Weiskopf
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.